

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

über die im Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Hollabrunn am 23. Mai 2018 beschlossene Abänderung der Verordnung über die schulische Nachmittagsbetreuung in der Neuen NÖ Mittelschule Hollabrunn.

Wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000, NÖ Schulzeitgesetz, LGBl 5015, Schulunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 472/1986 sowie das Schulorganisationsgesetz, BGBl 242/1962 jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Artikel I

§ 2 Öffnungszeiten erhält folgende Fassung:

Die schulische Nachmittagsbetreuung in der Neuen NÖ Mittelschule Hollabrunn erfolgt während des Unterrichtsjahres, Montag bis Freitag vom Unterrichtsende bis längstens 17.00 Uhr. Für die schulische Nachmittagsbetreuung sind 4 Stunden täglich vorgesehen, das tatsächliche Beaufsichtigungsausmaß richtet sich aber selbstverständlich nach den vorliegenden Unterrichtszeiten. Da die Betreuung nur während des Unterrichtsjahres stattfindet, ist in den Schulferien sowie sonstigen schulfreien Tagen eine Betreuung nach gesonderter Vereinbarung möglich.

Im § 3 werden die beiden Sätze

„Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein durch die Mittelschulgemeinde Hollabrunn. Die Bezahlung hat innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.“

ersetzt durch

Die Abrechnung erfolgt monatlich durch die LERNTIGER; gemeinnützige Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH und der Monatsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.

§ 4 Anmeldung / Abmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung erhält folgende Fassung:

Seitens der LERNTIGER; gemeinnützige Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen. Nach dieser Frist bzw. während des Schuljahres ist eine Anmeldung nur dann zulässig, wenn die Verspätung glaubhaft zu begründen und dadurch keine zusätzliche Gruppe zu führen ist. Die Anmeldung kann gemäß in den § 3 angeführten Betreuungszeiten erfolgen und ist für das gesamte Schuljahr bindend. Die Vereinbarung kann bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zum Ende des ersten Semesters schriftlich gekündigt werden. Bei nicht fristgerechter Kündigung wird der Betreuungsbeitrag für das gesamte Schuljahr in Rechnung gestellt, sofern kein besonderer Grund vorliegt. Besondere Gründe sind plötzlicher Tod einer unterhaltspflichtigen Person, plötzlich

KUNDMACHUNG

auftretende, schwere Krankheit des Schülers bzw. ähnliche unvorhergesehene Ereignisse.

§ 5 Zuständigkeiten erhält folgende Fassung:

Die LERNTIGER; gemeinnützige Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH ist nur für die Freizeitbetreuung zuständig. Die Lernstunde liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung.

Artikel II

Diese Verordnung wird mit dem 1. September 2018 rechtswirksam.

Die Obfrau der Mittelschulgemeinde:



9. Schützberger - Helly

angeschlagen am: 25. 05. 2018

abgenommen am: